

Micha Brumlik

## **Vernichtungslager und Ausnahmezustand. Zur politischen Theorie Giorgio Agambens**

Extermination Camps and the State of Exception. On the Political Theory of Giorgio Agamben

*Der Beitrag befasst sich mit den beiden Werken Giorgio Agambens „Homo Sacer“ und „Ausnahmezustand“ und dessen politischer Theorie.*

*Schlüsselwörter: Ausnahmezustand, biopolitisches Paradigma, Herrschaftslogik, homo sacer*

*This contribution concerns the political theory of Giorgio Agamben's books „Homo Sacer“ and „State of exception“.*

*Keywords: State of Exception, Bio-Political Paradigm, Logic of Rule, Homo Sacer*

Das Zwanzigste Jahrhundert hat mit den – vom nationalsozialistischen Deutschland betriebenen – Vernichtungslagern und Gaskammern von Birkenau, Treblinka und Chelmno einen welthistorischen Tiefpunkt erreicht. Niemals zuvor und niemals danach wurden Menschen in einem solchen Ausmaß und einer solchen Intensität erniedrigt, gequält und schließlich vernutzt wie dort. Und dennoch ist dieses einmalige Verbrechen Teil einer Geschichte, einer Geschichte Deutschlands, einer Geschichte Europas und einer Geschichte der Welt.

Die NS Lager hatten Vorläufer und fanden Nachahmer: die ersten historisch bekannten Konzentrationslager richtete die spanische Kolonialarmee zur Niederschlagung eines kubanischen Aufstandes ein, die ersten Todesmärsche waren eine Erfindung der osmanischen Jungtürken, um das armenische Volk zu vernichten, die ersten Opfer der nationalsozialistischen Vergasungstechnologie waren keine Juden, sondern Geistesranke. Die Abermillionen Toten des Stalinismus gingen der moralisch und technisch einzigartigen Ermordung der europäischen Juden durch den deutschen Nationalso-

zialismus voraus, auf sie wiederum folgten die zwanzig Millionen Toten der chinesischen Revolutionen, der millionenfache Klassenmord der Roten Khmer in Kamputschea an einem großen Teil ihrer eigenen Bevölkerung sowie – in den Übergangszonen zwischen zwanzigstem und einundzwanzigstem Jahrhundert – die genozidalen Massaker im jugoslawischen Krieg sowie die Ermordung von etwa anderthalb Millionen Tutsi durch Teile der Hutu in Ruanda. Diese Aufzählung ist durchaus unvollständig und ließe sich in vielerlei Hinsicht erweitern: die nationalsozialistischen Genozide an Sinti und Roma, die von Stalin anbefohlenen Mord- und Deportationsaktionen an Tschetschenen und Tataren reihen sich in diesen Totentanz ebenso ein wie der Vernichtungskrieg des faschistischen Italien gegen Äthiopien und die Gasattacken Saddam Husseins gegen die irakischen Kurden ... Die Liste ist – wie bereits gesagt – unvollständig.

In diesen Zusammenhang gehören auch die von den USA aktuell eingerichteten „detention camps“ in Afghanistan, im Irak und – am bekanntesten – in Guantanamo Bay, deren exterritorialer Status heute dazu dient, die auf unklarer und somit völkerrechtswidriger Rechtsgrundlage zunächst in Käfig gehaltenen Taliban und Al Quaida Kombattanten auf unbestimmte Dauer einer menschenunwürdigen Haft auszusetzen.

Um nicht missverstanden zu werden: Die Konzentrationslager totalitärer Mächte mit ihren brutalen und erniedrigenden Grausamkeiten sind mit den Lagern der USA schon deshalb nicht gleichzusetzen, weil diese noch immer – wie jetzt deutlich geworden – denn doch rechtsstaatlichen Kontrollen wenn auch unter Mühen zugänglich sind; was sie alle miteinander verbindet, ist indes ihre herrschaftliche Logik, nämlich ein Raum zu sein, der – so Giorgio Agamben – „sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt.“ (Agamben 2002: 177) Der Blick auf schleichende Veränderungen des demokratischen Rechtsstaats in der Gegenwart richtet den Blick zugleich auf die deutsche Vergangenheit, wo 1933 der politisch geschwächte demokratische Rechtsstaat der Weimarer Republik in revolutionärer Weise mit den Mitteln, nicht im Geist des Parlamentarismus außer Kraft gesetzt wurde – ein Vorgang, der im unmittelbaren Anschluss Normsetzungsakte zur Folge hatte, die mehr und mehr erst deutsche, dann Bürger anderer Staaten rechtlos, d.h. vogelfrei stellte.

Das Lager ist demnach ein Stück Land, das zwar außerhalb der normalen Rechtsordnung liegt, aber gleichwohl keinen Außenraum kennt. Das Lager entkleidet seine Insassen jeglichen rechtlichen, politischen Status und reduziert sie auf ihr nacktes Leben, es ist der rechtsfreie Raum par excellence, jener Raum, dessen Insassen straffrei getötet werden dürfen, jener Ort, in dem sich nacktes Leben und nackte Macht unvermittelt gegenüber stehen. Das Lager, und das ist für ein Verständnis seines Wesens unumgänglich, ist kein Gefängnis. Seine Ordnungen gehen nicht aus dem Strafrecht hervor, sondern aus dem Ausnahme- und Maßnahmerecht bzw. dem Kriegsrecht,

sofern es nicht humanitäres Kriegsvölkerrecht war. „Rechtsgrundlage“ – wenn man das überhaupt so nennen will – der nationalsozialistischen Konzentrationslager war die so genannte „Schutzhaft“ – eine präventiv wirkende Polizeimaßnahme, die ihrerseits aus einem Gesetz über den Belagerungszustand hervorgegangen ist. Im – paradox – zum Innenraum gewordenen, also umschlossenen Außenraum ist das „Lager“ zugleich die faktische Verkörperung des „Ausnahmezustandes“ und erweist sich historisch so als ein – weltgeschichtlich betrachtet – neues politisches Paradigma: als „normale“ Erscheinung im politisch bewusst herbeigeführten Ausnahmezustand, in dem die Norm von der Ausnahme ununterscheidbar wird. Lager und Ausnahmezustand bedingen einander wechselseitig. Das Lager – so schließt Agamben weiter – ist jene Struktur, in der der Ausnahmezustand – die Möglichkeit der Entscheidung, auf die sich die souveräne Macht gründet – normal realisiert wird.

Es ist bald bemerkt worden, dass Agamben bei diesen Überlegungen vom machtpolitisch verkürzten Souveränitätsbegriff Carl Schmitts zehrt und tatsächlich bezieht sich sein auf „Homo sacer“ folgendes Buch, das ausschließlich dem „Ausnahmezustand“ (Agamben 2004) gewidmet ist, wesentlich auf eine Lektüre von Schmitts Buch über die Diktatur (Schmitt 1994), das mit seiner grundlegenden Unterscheidung zwischen einer „kommissarischen“, also einer die Rechtsordnung um ihrer Bewahrung willen verletzenden Exekutive hier und einer „souveränen“, also einer die herkömmliche Rechtsordnung grundsätzlich aufhebenden und eine neue einsetzenden uneingeschränkten Exekutive wesentliche Kategorien zur Erfassung revolutionärer Prozesse aller Art geliefert hat. Im Hinblick auf diese Problematik wagt Agamben in seinem Buch über den Ausnahmezustand schließlich eine pauschale Gegenwartsdiagnose: „Angesichts der unaufhaltbaren Steigerung dessen, was als „weltweiter Bürgerkrieg“ bestimmt worden ist, erweist sich der Ausnahmezustand in der Politik der Gegenwart immer mehr als das herrschende Paradigma des Regierens. Diese Verschiebung von einer ausnahmsweise ergriffenen provisorischen Maßnahme zur Technik des Regierens droht die Struktur und den Sinn der traditionellen Unterscheidung der Verfassungsformen radikal zu verändern – und hat es tatsächlich schon merklich getan. Der Ausnahmezustand erweist sich in dieser Hinsicht als eine Schwelle der Unbestimmtheit zwischen Demokratie und Absolutismus.“ (Agamben 2004: 9)

Die aktuelle Debatte darum, ob und wie weit sich westlich-demokratische Gesellschaften in ihrem Abwehrkampf gegen terroristische Bedrohungen schleichend jenen Strukturen anpassen, die sie doch um ihres bisherigen Selbstverständnisses willen abwehren sollen, kann freilich nicht davon ablenken, dass es bei der Debatte um „Lager“ und „Ausnahmezustand“ in erster Linie um eine Frage geht, die die jüngste deutsche Geschichte betrifft, die Geschichte des Nationalsozialismus mitsamt seinen weltgeschichtlich singulären Mordtaten an sechs Millionen europäischer Juden, mehr als

zwanzig Millionen Sowjetbürgern, Millionen von Polen, von Angehörigen der Roma sowie anderer Minderheiten betrifft. Inzwischen – spätestens seit den Nürnberger Prozessen, allerspätstens seit dem von Fritz Bauer zu Wege gebrachten Frankfurter Auschwitzprozess – ist eindeutig geklärt, dass die nationalsozialistischen Maßnahmen gegen Freiheit und Leben sowohl eigener Bürger als auch der Bürger oder Kombattanten anderer Staaten sogar während all der Jahre der NS Diktatur förmlich verboten waren; gleichwohl wurden die Mordtaten möglich, weil ihnen – zunächst innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches, dann in den Grenzen des vom nationalsozialistischen Deutschland besetzten Europa – rechtsförmige Normierungen entgegenkamen, die – mit den Worten des Rechtsphilosophen Gustav Radbruch – nichts anderes darstellten als Formen „gesetzlichen Unrechts“ (Radbruch 2003): zu denken ist etwa an das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ sowie vor allem an die rassistischen „Nürnberger Gesetze“.

Giorgio Agambens ebenso großartige wie spekulative, düstere wie aufrüttelnde Studien – es handelt sich bei aller Eindringlichkeit nicht um historische Forschung – radikalisiert die zivilisationsgeschichtlichen und geschichtsphilosophischen Überlegungen von Horkheimer/Adorno, Arendt und Bauman und tut dies auf der Basis einer postmodernen Geschichtsphilosophie, wie er sie im Werk Michel Foucaults und Jacques Derridas vorfindet. Im Werk Derridas, zumal in seinem fulminanten Essay „Gesetzeskraft“ (Derrida 1991) wird erörtert, ob nicht allen Stiftungen von Rechtsverhältnissen ein untilgbarer Rest von Gewalt innewohnt, die sie niemals gänzlich verwinden können, weswegen allem Recht stets ein Rest von Ungerechtigkeit zugehören muss.

Diesen Gedanken radikalisiert Agamben anhand einer aus dem altrömischen Recht überlieferten Rechtsfigur, des „homo sacer“. Die Geschichtswissenschaft weiß, dass im antiken Rom Menschen zum „sacer“ bestimmt werden konnten, damit der Gottheit verfielen und nicht geopfert werden durften. Gleichwohl – oder deshalb – gehörten sie damit der menschlichen Gemeinschaft nicht mehr an und durften von jedermann straflos getötet werden. Agamben, dem es um die interne De- und Rekonstruktion der abendländischen Rechtsgeschichte geht, untersucht neben dieser Schlüsselfigur eine weitere tragende begriffliche Differenz der politischen Metaphysik des Abendlandes: die schon im antiken Griechenland geläufige Unterscheidung im Oberbegriff des Lebens, nämlich zwischen einem nur organischen Vegetieren der „zoe“ und einem bewusst geführten Lebenslauf, dem „bios“. Die Abwertung der bloßen „zoe“ zugunsten des „bios“ ist Kern jener menschenverachtenden Praxis, die zweitausend Jahre später in die Vernichtungslager führen wird. Indem Agamben sich zudem entschließt, die problematische Definition des sachlich bedeutenden nationalsozialistischen Rechtstheoretikers Carl Schmitt zur Souveränität zu übernehmen, gelangt er zu seiner zentralen These:

„Souverän ist die Sphäre, in der man töten kann, ohne einen Mord zu begehen und ohne ein Opfer zu zelebrieren; ... Souverän ist derjenige, dem gegenüber alle Menschen potentiell *homines sacri* sind, und *homo sacer* ist derjenige, dem gegenüber alle Menschen als Souveräne handeln.“ (Agamben 2002: 93/94)

In einem atemberaubenden Gang durch die abendländische Rechts- und Zivilisationsgeschichte demonstriert Agamben überzeugend die ununterbrochene Existenz dieser (Un-)Rechtsfigur des „*homo sacer*“: handele es sich um die „Vogelfreien“ des Mittelalters, die nicht frei wie die Vögel waren, sondern wie die Vögel umgebracht werden durften, handele es sich um die in die populäre Mythologie verbannten Wolfsmenschen, die Werwölfe, die ursprünglich gleichermaßen zum Abschuss freigegeben waren – wild und jenseits menschlicher Gesittung. Wenn Agamben vor diesem Hintergrund den von Thomas Hobbes postulierten Naturzustand heranzieht, in dem ja gemäß Hobbes „*homo homini lupus*“ ist, in der also ein Mensch den anderen jenseits aller Gesetze umbringen kann, gewinnt er eine überzeugende Deutung der Notwendigkeit des Rechts so gut wie seiner mörderischen Dialektik: im rechtsfreien Raum herrschen Macht und Tod, aber: jeder rechtmöglichende Staat verfügt stets über mehr Macht, als sie rechtlich gehegt ist und wendet sie auch an. Diese von Anfang an im (abendländischen Recht) angelegte Möglichkeit vollendet sich im nationalsozialistischen Konzentrationslager: es erweist sich als das „biopolitische Paradigma der Moderne“, es ist „der Raum, der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt.“ (Agamben 2002: 177)

Freilich sieht Agamben sein philosophisches Geschäft mit derlei weitgehend zustimmungsfähigen Analysen keineswegs als erschöpft an. Indem er schlussendlich auch noch der modernen, aufklärerischen Politik der Menschenrechte unterstellt, die Unterscheidung von „*zoe*“ und „*bios*“ insofern mitzumachen, rückt er sie in eine schwer erträgliche Nähe zu jenem Politikverständnis, das die Lager ermöglicht und will. Sei es doch einer der wesentlichen Züge moderner Biopolitik, „laufend die Schwelle neu zu ziehen, die das, was drinnen, und das, was draußen ist, trennen.“ (Agamben 2002: 140) Agamben will seine Leser davon überzeugen, dass die heftigen aktuellen Debatten über Wachkomapatienten, über Abtreibung und Euthanasie, eben dieser Logik folgen und eine Politik der Menschenrechte gar nicht anders könne, als ihrerseits tödliche Ausschlüsse hervorzubringen. Wenn, so das gedankliche Resumee von „*Homo sacer*“, die Gründung der Polis von allem Anfang an in der machtbewehrten Einrichtung eines Rechtsraums bestand und dieser Rechtsraum spätestens seit der Moderne als „Staat“ gilt, dann zeigt sich spätestens seit den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts, in denen der souveräne, biopolitische Staat im Nationalsozialismus zu sich gekommen ist, dass „*das Lager und nicht der Staat das biopolitische Paradigma des Abendlandes*“ (Agamben 2002: 190) ist.

## Literatur

- Agamben, Giorgio (2002): Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt a.M.
- Agamben, Giorgio (2004): Ausnahmezustand, Frankfurt a.M.
- Derrida, Jacques (1991): Gesetzeskraft. Der mystische Grund der Autorität, Frankfurt a.M.
- Radbruch, Gustav (2003): Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Heidelberg.
- Schmitt, Carl (1994): Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, Berlin 1921.

Johann Wolfgang Goethe-Universität, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft, Robert-Mayer-Straße 1, 60325 Frankfurt a.M.; E-Mail: m.brumlik@em.uni-frankfurt.de

*Beitrag angenommen: 15. August 2006*